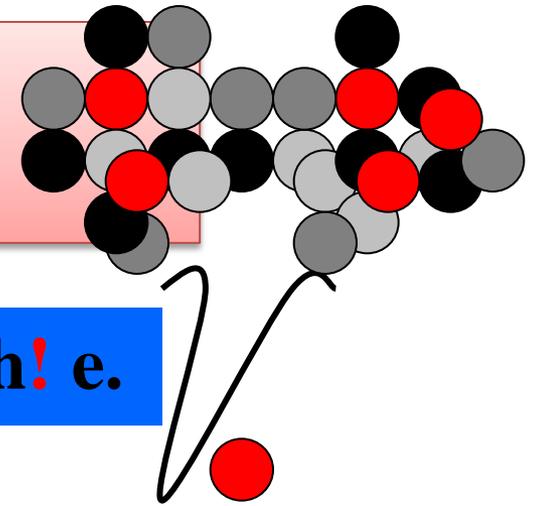


Elternunterhalt



Recht-Verständlich! e.

Dr. Wolfgang Buerstedde

Fachanwalt für Erbrecht

www.verein-rechtverstaendlich.de

Besuchen Sie uns bei Facebook!

Warum geht`s?

- Bedarf der Eltern?
- Unterhaltsverpflichtung erwachsener Kinder?
- Kind leistungsfähig?
- Rückübertragung von Schenkungen?
- Auskunftsansprüche des Sozialamts?



Bedarf des Elternteils I

- Bedürftig ist, wer außerstand ist, seine Unterhaltsbedarf aus eigenen Einkommen oder Vermögen zu bestreiten.
- Fehlbedarf: Bedürftigkeit.

Bedarf des Elternteils II

- Der Bedarf setzt sich meist zusammen aus dem "Normalbedarf", dem Pflegebedarf und dem behinderungsbedingten Mehrbedarf.

Heimunterbringungskosten +
angemessenes Taschengeld

Gibt's ein günstigeres Heim?



Bedarf des Elternteils III

- Vorhandenes Vermögen muss verwertet werden. Dazu gehörte jedoch nicht das sozialrechtliche **Schonvermögen**, etwa der Sparbetrag nach § 90 SGB XII von *2.600 Euro* ab 60 Jahren.
- Grundsicherung (§§ 41–43 SGB XII) **Ausschluss bei 100.000 Euro** - deckt aber nur Lebensunterhalt
- Schenkungen sind ggf. auch rückgängig zu machen.

Schonvermögen - Haus

selbstgenutztes (bewohnen) Hausgrundstück von angemessener Größe, § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII.

- Für 4 Personen-Haushalt

(Einstandsgemeinschaft): Einfamilienhaus von 130qm; bei Eigentumswohnung 120 qm.

Bewohnen entfällt bei dauernden Unterbringung im Pflege- oder Altenheim.



Rückübertragung von Schenkungen

Schenker (Sozialhilfeträger nach Überleitung) kann Rückübertragung des Geschenks bei Verarmung fordern, § 528 BGB

Einreden:

- 10 Jahresfrist: Beginn vollendete Schenkung
- Ausschluss bei eigener Bedürftigkeit im Fall der Rückabwicklung
- Vertrauensschutz ggf. bei Investitionen ins Haus

„Rückforderung“- Haus

Der **Verwertbarkeit** können entgegenstehen:

- Wohnrechte noch lebender Großeltern
- Schulden bzw. andere Belastungen

Immobilienübernehmer schuldet Zahlungen in wiederkehrenden Leistungen – bis max. dem Gesamtwert: “Ratenzahlungskauf“

Ausstattung

Ausstattung keine Schenkung

Zweck: Starthilfe für Kinder

- Verheiratung
- Erlangung einer selbständigen Lebensstellung

Keine Ausstattung:

- Nießbrauchsvorbehalt
- Rückforderungsrecht (streitig)
- Andere Motive: Sicherung von Vorsorgeleistungen

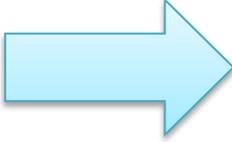
Ausgleichspflicht beim Pflichtteil zwingend, § 2316 BGB

Vorwegerbfolge - Ungerechtigkeiten

- **Ausgleich durch Schenkung** an weichende Geschwister
- Ausstattung – Rückgriff auf Schenkungen
- Ausgleichsbeitrag später – dann zunächst Rückgriff auf die spätere Zuwendung



Keine interne Ausgleichspflicht unter den Kindern



Vereinbarung eines internen Ausgleichs
(Freistellung)

unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens

- Alle Einkünfte
- geldwerte Vorteile
 - **Wohnwertvorteil** der selbstgenutzten Immobilie (ersparte, objektive Miete)



abziehbar..

- Steuern
- Krankenvorsorge
- **angemessene Altersvorsorge** zu berücksichtigen, die insgesamt (also mit der gesetzlichen Rentenversicherung) bis zu 25 % des Bruttoeinkommens ausmachen können.
- Hausgeld für Eigentumswohnungen
- Ansparungen für konkrete Investitionen und Reparaturen einer Immobilie, Kfz, u.a.
- berufsbedingte Aufwendungen (Pauschal 5 %),
- Fahrten zur Arbeit,
- Hausrat-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung (soweit nicht im Selbstbehalt enthalten)

Darlehensverbindlichkeiten

Darlehensverbindlichkeiten werden **einkommensmindernd** berücksichtigt, wenn sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen und **vor Bekanntwerden der Unterhaltsverpflichtung eingegangen wurden.**

fiktives Einkommen

Ein fiktives Einkommen ist nicht zu berücksichtigen
möglicherweise erzielbare Mieterträge

Vermögen

- Kein Sparvermögen, wenn dieses für angemessenen Lebensbedarf - auch künftig – nötig ist
- Keine Vermögensverwertung, wenn diese mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden wäre oder wenn die Verwertung von laufenden Einkünften abschneiden würde, die es zur Erfüllung weiterer Unterhaltsansprüche bzw. anderer berücksichtigungswürdigen Verbindlichkeiten oder zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts - besonders im Alter – benötigt (OLG Hamm).

Selbstbehalt – Düsseldorfer Tabelle

- Die Leitlinien der Oberlandesgerichte definieren den Selbstbehalt des Schuldners gegenüber den Eltern mit mindestens 1.600 Euro (einschließlich Kosten für Unterkunft und Heizung) (ab 1.1.2013).
- Darüber hinaus ist von dem verbleibenden Einkommen nochmals die **Hälfte anrechnungsfrei**.
- Gleichzeitig haben die Leitlinien für den Fall der Unterhaltsverpflichtung gegenüber Eltern auch einen Mindestbedarfssatz für den im **Haushalt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner** des Schuldners definiert (*1.280 Euro, ab 1.1.2013*).

Wer ist verpflichtet?

- Zunächst der Ehegatte

- mehrere leistungsfähige Kinder haften **anteilig (nicht zu gleichen Teilen)**.
- Haftungsquoten nach bereinigten Nettoeinkommen und Selbstbehalt
- Haften nicht als Gesamtschulder

Rangfolge der Unterhaltsberechtigten

- Minderjährige unverheiratete Kinder
- Volljährig privilegierte Kinder (Schüler bis 21 Jahre die noch im Haushalt eines Elternteils leben)
- Unterhaltsberechtigter Elternteil (Betreuung eines Kindes, Ehegatten, geschiedene Ehegatten)
- Weitere Kinder
- Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
- **Eltern**
- weitere Verwandte der aufsteigenden Linie

Zunächst muss der Bedarf der vorrangig Berechtigten erfüllt werden

Beispiel

Der **verheiratete** Unterhaltsschuldner, der seinem Elternteil gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist und ein Einkommen in Höhe von netto 3.400 Euro hat, muss maximal 260 Euro zum Unterhalt beitragen

3.400 Euro

- 1.600 Euro

- **1.280 Euro**

- $\frac{1}{2} \times [3.400 \text{ Euro} - 2.880 \text{ Euro}]$.

= 260 Euro

Verwirkung

- Elternteil durch eigenes sittliches Verschulden bedürftig geworden
- Schwere Verfehlung gegen das Kind oder dessen Angehörige
- Grobe Vernachlässigung der eigenen Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind
- Allgemeine Verwirkung - zeitnahe Geltendmachung des Anspruchs (*1 Jahr*)

Immobilie als Schonvermögen behalten

- Schonvermögen: z.B. ein Elternteil nutzt die Immobilie weiterhin.
- Problem: Erbenhaftung, § 102 SGB XII
 - Kostenerstattung für die letzten 10 Jahre!
 - Haftung nur mit dem Nachlass; nicht mit Privatvermögen
 - Freibetrag (3x des Grundbetrages § 85 Abs. 1 SGB XII);
besondere Freibetrag bei Pflegeleistungen 15.340 Euro

Bei Eltern mit Lebenserwartung von unter 10 Jahren

Überleitungsanzeige / Rechtswahrungsanzeige

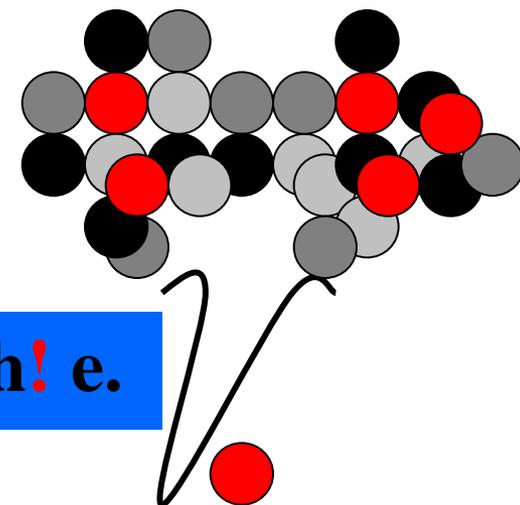
Sozialamt übernimmt Leistungen des
Bedürftigen

 Übergang des Unterhaltsanspruchs ans
Sozialamt

Geltendmachung erst ab Aufforderung
gegenüber Kind (Auskunft über Einkommens-
und Vermögensverhältnisse).

- **Herzlichen Dank**
 - **für Ihre**
Aufmerksamkeit

Recht-Verständlich! e.



Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde

Fachanwalt für Erbrecht

info@verein-rechtverstaendlich.de

www.verein-rechtverstaendlich.de